

**Gemeinde Aldingen  
Landkreis Tuttlingen**

**S A T Z U N G**

**über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Der Gemeinderat der Gemeinde Aldingen hat am 19. Juni 2001 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, zuletzt geändert am 27.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach getrennten Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz für den Ersatz der Auslagen beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	6,00 Euro
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	11,00 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	13,00 Euro

(3) Der Durchschnittssatz für den Ersatz des Verdienstausfalls beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	19,00 Euro
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	34,00 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	38,00 Euro

**§ 2**

**Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als einer Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend.

Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammerechnet den Tageshöchstsatz nach §1 Abs. 2 und 3 nicht übersteigen.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 60,00 €

für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und des Ortschaftsrates

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die Fraktionsvorsitzenden im Gemeinde- und Ortschaftsrat erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 360,00 € pro Jahr

- (3) Die Bürgermeisterstellvertreter und die Stellvertreter des Ortsvorstehers erhalten für die Ausübung ihres Amtes folgende Aufwandsentschädigung pro Jahr:

- erster Stellvertreter 480,00 € bzw. 40,00 €/Monat

- zweiter Stellvertreter 360,00 € bzw. 30,00 €/Monat

- dritter Stellvertreter 360,00 € bzw. 30,00 €/Monat

### **§ 4**

#### **Entschädigung des Ortsvorstehers**

Der Ortsvorsteher im Ortsteil Aixheim ist als Ehrenbeamter tätig. Die monatliche Aufwandsentschädigung richtet sich nach dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher vom 20. Dezember 1966. Die Aufwandsentschädigung errechnet sich aus den Rahmensätzen für die Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern bis zu 2.000 Einwohnern:

1. Vom erstmaligen Amtsantritt bis zur Vollendung des 5. Jahres beträgt die Aufwandsentschädigung 67% aus dem Mindestbetrag des Rahmensatzes.
2. Mit Beginn des 6. Dienstjahres bis zur Vollendung des 10. Dienstjahres 67% aus dem Mittelbetrag des Rahmensatzes.

3. Mit Beginn des 11. Dienstjahres beträgt die Aufwandsentschädigung 67% aus dem Höchstbetrag des Rahmensatzes.

Die Aufwandsentschädigung ändert sich jeweils um die in der Rechtsverordnung nach §9 des Aufwandsentschädigungsgesetzes enthaltene Anpassungsbeträge.

## **§ 5**

### **Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtliche Tätige neben der Entschädigung nach §1 Abs. 2 und 3 sowie §3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgaben die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabeschuld gegolten haben.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25. September 1984 in der Fassung vom 05. November 1991 außer Kraft.

Die Änderungssatzung (betrifft § 3 und § 5 der obigen Satzung) tritt zum 01. April 2024 in Kraft.